

Az.: 5 E 28/14, 5 E 64/14
1 K 334/12

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. des Herrn
beide wohnhaft:

- Kläger -
- Beschwerdegegner -
- Beschwerdeführer -

gegen

die Gemeinde

vertreten durch die Stadt
vertreten durch den Bürgermeister
als erfüllende Gemeinde

- Beklagte -
- Beschwerdeführerin -
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Vorausleistung auf einen Erschließungsbeitrag
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust als Einzelrichter

am 7. August 2014

beschlossen:

Die Beschwerden der Kläger und der Beklagten gegen die Streitwertfestsetzung im Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 13. und 15. November 2013 - 1 K 334/12 - werden zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gerichtsgebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

- 1 Über die Beschwerden gegen die Streitwertfestsetzung entscheidet nach § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 6 Satz 1 GKG der Berichterstatler als Einzelrichter, weil die angefochtene Entscheidung von einem Einzelrichter erlassen wurde.
- 2 Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat mit dem in der mündlichen Verhandlung am 13. November 2013 nach Klagerücknahme gefassten Beschluss das Verfahren eingestellt, den Klägern die Kosten des Verfahrens auferlegt und den Streitwert auf 18.518,54 € festgesetzt. Diese Entscheidung hat das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 15. November 2013 wiederholt und mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehen. Sowohl die Kläger als auch die Beklagte haben gegen die Streitwertentscheidung Beschwerde eingelegt. Die Kläger begehren eine Herabsetzung des Streitwertes auf 11.739 €. Diese Summe hätten sie bei Klageerhebung mit Schriftsatz vom 2. April 2012 geltend gemacht. Die Beklagte begehrt eine Erhöhung des Streitwerts auf 43.612,75 €. Mit der Klageschrift vom 2. April 2012 hätten die Kläger neben der unter Nummer 1 geforderten Summe von 11.739,26 € unter Nummer 3 auch eine Vollstreckbarkeitserklärung von Bescheiden und Rechnungen in Höhe von 5.224,37 €, unter Nummer 4 neben der Aufhebung des Bescheids vom 29. Oktober 2010 eine Rückzahlung der gesamten Vorausleistungen, d. h. zusätzlich 17.065,95 €, begehrt. Zudem hätten sie ihre Klage mit Schriftsatz vom 24. April 2012 unter Nummer 8 um 654,98 € und unter Nummer 10 um Zinsforderungen, die sich in Höhe von 8.928,19 €

auf eine nicht anhängige Hauptforderung bezögen und die deshalb gesondert zu berücksichtigen seien, erweitert.

- 3 Die Beschwerden sind zulässig. Der Wert des Beschwerdegegenstands übersteigt jeweils 200 € (vgl. § 68 Abs. 1 Satz 1 GKG). Die Kläger mussten sich bei der Erhebung der Beschwerde nicht durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Der für Prozesshandlungen vor dem Oberverwaltungsgericht in § 67 Abs. 4 VwGO vorgeschriebene Vertretungszwang gilt nicht für die Einlegung von Streitwertbeschwerden (SächsOVG, Beschl. v. 13. März 2012 - 4 E 11/12 -, juris Rn. 3; Beschl. v. 16. November 2010, NVwZ-RR 2011, 215, 216 m. w. N.; st. Rspr.).
- 4 Die Beschwerden haben in der Sache keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat den Streitwert zutreffend gemäß § 52 Abs. 3 GKG auf 18.518,54 € festgesetzt.
- 5 Betrifft der Antrag des Klägers eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf bezogenen Verwaltungsakt, ist gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG deren Höhe maßgebend. Nach § 40 GKG ist für die Wertberechnung der Zeitpunkt der den jeweiligen Streitgegenstand betreffenden Antragstellung maßgebend, die den Rechtszug einleitet. Die Vorschrift bezweckt eine Vereinfachung der Wertberechnung. Streitwerterhöhende oder streitwertmindernde Umstände des unveränderten Streitgegenstands, die erst danach eintreten (z. B. Kursschwankungen bei Wertpapieren oder Währungseinheiten) bleiben unberücksichtigt. Ändert sich jedoch der Streitgegenstand selbst, z. B. durch Klageerhöhung oder Wiederklageerhebung, so ist für deren Bewertung auf den Zeitpunkt der den „jeweiligen Streitgegenstand“ betreffenden neuen Antragstellung abzustellen (vgl. Dörndorfer, in: Binz/Dörndorfer, GKG, FamGKG, JVEG, 3. Auflage 2014, § 40 Rn. 1 m. w. N.). Außer dem Hauptanspruch als Nebenforderungen geltend gemachte Zinsen werden gemäß § 43 Abs. 1 GKG nicht berücksichtigt. Nach § 43 Abs. 2 GKG ist aber der Wert der Nebenforderung maßgebend, soweit er den Wert des Hauptanspruchs nicht übersteigt, wenn Zinsen als Nebenforderungen ohne den Hauptanspruch betroffen sind. Wird eine Klage teilweise zurückgenommen oder für erledigt erklärt, sind Zinsen zu berücksichtigen, soweit sie sich auf einen nicht oder nicht mehr im Streit stehenden Hauptanspruch beziehen, ohne Rücksicht darauf, ob ein anderer Teil des Hauptanspruchs noch anhängig ist (vgl. BGH, Beschl. v. 12. De-

zember 1957, BGHZ 26, 174, 176; BGH, Urteil vom 24. März 1994 NJW 1994, 1869, 1870 m. w. N.; st. Rspr.).

- 6 Hier beehrten die Kläger bei sachdienlicher Auslegung ihres Begehrens (§ 88 VwGO) die Rückgewähr von Vorausleistungen auf einen Erschließungsbeitrag. Sie wollten die Differenz zwischen bereits geleisteten Vorauszahlungen in Höhe von insgesamt 56.338,10 DM (28.805,21 €) und den tatsächlichen Erschließungskosten, soweit diese rechtmäßig sind, zurückerhalten. Dies ergibt sich aus dem Klageschriftsatz vom 2. April 2012 (dort Nummer 1) sowie aus dem Schriftsatz vom 26. April 2012 (dort Nummer 8). Die Summe der beehrten Vorausleistungen wird im Schriftsatz vom 2. April 2012 mit 11.739 € zuzüglich Zinsen und im Schriftsatz vom 26. April 2012 mit 18.518,54 € angegeben. Die Kläger haben mithin ihre Klage mit Schriftsatz vom 26. April 2012 um 6.779,54 € erweitert. Der neue, mit Schriftsatz vom 26. April 2012 in das Verfahren eingeführte Streitgegenstand von 6.779,54 € ist somit den bereits zuvor geltend gemachten 11.739,00 € hinzuzurechnen. Auf die Summe von 18.518,54 € beläuft sich der festzusetzende Streitwert. In diesem Betrag sind die unter Nummer 8 im Schriftsatz vom 26. April 2012 genannten 654,98 € bereits erhalten.
- 7 Der Antrag in Nummer 4 des Schriftsatzes vom 2. April 2012 erhöht den Wert nicht. Soweit dort der Bescheid vom 29. Oktober 2010 angegriffen wird, wurde das Verfahren vom Verwaltungsgericht abgetrennt. Dessen Wert erhöht den Streitwert in diesem Verfahren nicht. Vielmehr hat in jenem Verfahren die Klägerin gegen die Streitwertfestsetzung ebenfalls Streitwertbeschwerde erhoben, über die mit Beschluss vom 20. Mai 2014 - 5 E 63/14 - (juris) vom Oberverwaltungsgericht bereits entschieden worden ist. Soweit unter Nummer 4 zusätzlich gefordert wird, alle Vorauszahlungen zu erstatten und auf Vollstreckung zu erkennen, wird damit nichts zusätzlich beehrt. Vielmehr unterstreichen die Kläger damit ihren unter Nummer 1 gestellten Antrag, die Vorauszahlungen mit dem Beitrag zu verrechnen und den Rest an sie auszusahlen. Wenn die Kläger keine Verrechnung, sondern die Erstattung aller Vorausleistungen begehren würden, wäre ihr unter Nummer 1 gestellter Antrag entbehrlich.
- 8 Im Übrigen kann das Gericht den Schriftsätzen der nicht anwaltlich vertretenen Kläger keine weiteren eigenständigen Klagebegehren mit der nötigen Eindeutigkeit entnehmen. Dies gilt für den Antrag, nach Erlangung der Rechtskraft des Widerspruchsbe-

scheids auf Vollstreckung zu erkennen (Nummer 3 des Schriftsatzes vom 2. April 2012) ebenso wie den Antrag, die auf dem Grundstück als öffentliche Schuld lastenden Beiträge über eine Vorauszahlung als getilgt für Recht zu erkennen (Nummer 7 des Schriftsatzes vom 26. April 2012). Auch diese Anträge bekräftigen nur das von den Klägern erstrebte Ziel einer Verrechnung der Vorauszahlungen mit den Beiträgen und einer Erstattung des Differenzbetrags. Der endgültige Kommunalabgabenbescheid erledigt den Vorausleistungsbescheid (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 20. August 2009, SächsVBl. 2010, 287 f.), ohne dass es einer entsprechenden gerichtlichen Entscheidung bedürfte. Die öffentliche Last, die nach § 134 Abs. 2 BauGB auf dem Grundstück ruht, ist dem Grund und der Höhe nach abhängig vom Vorhandensein einer sachlichen Beitragspflicht (vgl. Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 9. Aufl. 2012, § 27 Rn. 8). Wird die Beitragsforderung erfüllt, z. B. durch Zahlung, erlischt auch die öffentliche Last, ohne dass es einer gerichtlichen Entscheidung bedürfte.

- 9 Auch die Klageänderung mit Schriftsatz vom 8. Oktober 2013 führte zu keiner Erhöhung des Streitwerts. Mit diesem Schriftsatz haben die Kläger die zu erstattende Hauptforderung auf 1.239,52 € vermindert. Darüber hinaus haben sie Zinsen in Höhe von 9.966,18 € geltend gemacht. Der Anteil der Zinsen, der aus einem nicht mehr im Streit stehenden Hauptanspruch geltend gemacht wird, ist - wie von der Beklagten zutreffend ausgeführt - nach § 43 Abs. 2 GKG ab diesem Zeitpunkt gesondert zu berücksichtigen. Eine Addition des noch verbliebenen Hauptanspruchs und des geltend gemachten Zinsanspruchs führt jedoch zu einem geringeren Betrag als den festgesetzten 18.518,54 €.
- 10 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Dehoust

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*